



ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Frau
Dr. Birgit Reinemund, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
Tel.: +49 30 20619-0

Berlin, den 07.10.2011

Stellungnahme zum Entwurf eines „Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention“ (BT-Drs. 17/6804)

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

mit Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme möchten wir nachstehend einige Hinweise zum Entwurf eines „Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention“ geben.

A. Allgemeines

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks befürwortet grundsätzlich Maßnahmen für eine zielgerichtete Geldwäscheprävention. Denn eine wirksame Bekämpfung von Geldwäsche kann dazu beitragen, Wettbewerbsverzerrungen zu mindern und die deutsche Wirtschaft insgesamt zu stärken.

Das deutsche Handwerk bewertet den Entwurf des „Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention“ indes sehr kritisch. Verschärfungen, wie im Gesetzentwurf vorgelegt, würden bei Umsetzung zu einer erheblichen Zunahme der Bürokratiekosten für die betroffenen Unternehmen führen. Der Gesetzentwurf konterkariert vielmehr die Anstrengungen des Normenkontrollrates und der deutschen Wirtschaft, bürokratische Belastungen zurückzuführen. Das „Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention“ führt demzufolge zu einer nachhaltigen Belastung der deutschen Wirtschaft, ohne aber einen evidenten Effizienzgewinn bei der Bekämpfung von Geldwäsche („Effektivierung“) ausweisen zu können.

Verinsregisternummer:
VR 19916 Nz, Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50987
Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 327 810 (BLZ 100 500 00)
Berliner Volksbank 830 183 2002
(BLZ 100 900 00)

Die Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) sind grundsätzlich zu begrüßen, lassen sie doch einen breiten Ermessensspielraum zu. Allerdings ist die im Gesetzentwurf formulierte Zielsetzung nicht akzeptabel, da sie gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verstößt.

B. Zum Entwurf eines „Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention“ im Einzelnen

1. Berufung eines Geldwäschebekämpfungsbeauftragten bei jedem Unternehmen (ab 10 Mitarbeitern)

Die verpflichtende Berufung eines „Geldwäschebekämpfungsbeauftragten“ wird u.E. zu einem nicht akzeptablen Aufbau von Bürokratie und defacto zusätzlichen Kosten (Personalkosten) bei den Betrieben führen. Dies ist ausdrücklich abzulehnen, zumal auch nicht erkenntlich ist, welcher konkrete Nutzen für den Kampf gegen die Geldwäsche erreicht werden kann. Auch das vorgeschlagene Quorum, das Institut eines „Geldwäschebekämpfungsbeauftragten“ nur für Unternehmen mit Beschäftigten von mehr als 10 Mitarbeitern vorzusehen, ist völlig unzureichend. Das deutsche Handwerk lehnt die verpflichtende Vorgabe eines Geldwäschebekämpfungsbeauftragten für Unternehmen jedweder Größe entschieden ab. Im Falle, dass der Gesetzgeber an der Einführung des Geldwäschebekämpfungsbeauftragten festhält, ist die Schwelle auf Unternehmen mit mehr als 250 sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten anzuheben.

Bei aller Diskussion um Schwellenwerte für die Einführung von Geldwäschebeauftragten kann nicht deutlich genug darauf hingewiesen werden, dass aus Sicht der Wirtschaft auf die Einführung gerade dieses Instruments völlig verzichtet werden kann.

2. Identifizierung des „Prepaid-Karteninhabers“

Die Überlegungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung, dass der Agent bzw. der Betriebsinhaber, der die Verwendung von E-Geld-Karten akzeptiert (beispielsweise bei Tankstellen, Supermärkten, Kiosken etc.) eine Identifizierung des Kunden- bzw. des E-Geld-Kreditkartenbesitzers vornehmen muss, ist unter Bürokratiegesichtspunkten gänzlich inakzeptabel. In der Folge würde der Markt der E-Geld-Karten in Gänze zerstört. Der Befolgungsaufwand stünde in keinem Verhältnis zum angestrebten Nutzen. Auch scheint eine sinnvolle Kontrolle der vorgehaltenen Daten angesichts der Fülle bzw. hohen Anzahl an Geschäftsvorfällen nicht realistisch. Vor diesem Hintergrund lehnt das deutsche Handwerk eine solche Identifizierungs- und Aufbewahrungspflicht ausdrücklich ab. Auch ein zwischenzeitlich diskutiertes Post-Identverfahren beim Kartenbesitzer lehnen wir entschieden ab. Auch dieser Aufwand stünde im völligen Missverhältnis zu den in aller Regel relativ geringen Beträgen der E-Geld-Kartenumsätze. Es ist auch überhaupt nicht nachzuvollziehen, weshalb der Gesetzgeber völlig darauf verzichtet hat zumindest für kleinere Umsätze (bsp. einer Schwelle von 250 Euro pro Einzelumsatz) eine risikoangemessene und damit auch verhältnismäßige Schranke einzuführen.

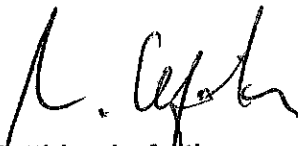
Wenn überhaupt, erscheint uns eine qualitative Prüfung (Grobraster-Prüfung) bei den Emittenten der E-Geld-Karten, d.h. der entsprechenden Bankinstitute, als ein möglicher Weg.

3. Bürokratiekosten

Im Entwurf eines „Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention“ wird selbst ein erhöhter Vollzugsaufwand infolge der Gesetzgebung angenommen. Allerdings sind die genannten 885.000 Euro deutlich zu niedrig angesetzt. In diesem Zusammenhang ist auf die Stellungnahme des Normenkontrollrates (vgl. BT-Drs. 17/6804) zu verweisen. Dieser geht im Ergebnis davon aus, „dass die vom BMF ausgewiesenen Kosten erheblich nach oben abweichen werden.“ In Verbindung damit stehen u.a. Schulungspflichten für Mitarbeiter und Kosten im Zusammenhang mit Kontrollen bei den Unternehmen. Der Entwurf eines „Gesetzes zur Geldwäscheprävention“ belastet demzufolge Unternehmen durch unnötige Bürokratie, eklatante Mehrkosten und Existenzbedrohung ohne der Zielsetzung, d.h. der Eindämmung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, erkennbar näher zu kommen.

Wir behalten uns vor, weiterführende Anmerkungen im Rahmen der Anhörung mündlich vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



gez. Matthias Lefalith
Leiter der Abt. Steuer- und Finanzpolitik



gez. Robert Härtel
Referent